

# DAS BEA KOMMT

Fragen und Meinungen aus der Berliner Anwaltschaft

## „KÖNNEN SIE ES SICH LEISTEN, RELEVANTE POST ZU VERPASSEN?“

Foto: Amin Akhtar



RA Michael Schinagl

Im August 2015 teilte die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) allen Rechtsanwälten schriftlich mit, dass ab dem 1.1.2016, also in einem knappen Quartal, ein „*empfangsbereites beA-Postfach*“ für die eingerichtet sei. Sie gibt zu Bedenken, dass alle Kollegen und teilnehmenden Gerichte jeden Rechtsanwalt über dieses besondere elektronische Anwaltspostfach adressieren könnten und fragt: „*Können Sie es sich leisten, hier relevante Post zu verpassen?*“.

Gerade in unserem Beruf kann es sich niemand leisten, einen Briefkasten ohne Schlüssel zu besitzen, in dem wirksam Post zugestellt werden kann, die man nicht zur Kenntnis nehmen kann.

Könnten darüber nämlich wirksam z.B. Fristen gesetzt und Abmahnungen oder Mahnbescheide zugestellt werden, so wären die Zulassung und die wirtschaftliche Existenz schnell gefährdet.

Darf aber die BRAK ab dem kommenden Jahr 2016 schon einen solchen Briefkasten ohne den Willen von Rechtsanwälten für den Empfang einrichten, während die Nutzungspflicht jedenfalls zum Versand über dieses Medium erst Jahre später in Kraft tritt?

Nach meiner Auffassung darf die BRAK dies nicht.

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV-Gesetz v. 10.10.2013, BGBI. I 3785 ff.) regelt die anwaltliche Verpflichtung zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungswegs i.S.d. § 130a IV ZPO n.F. frühestens ab dem 1.1.2018 (Art. 26 I ERV-Gesetz). Die Verpflichtung tritt also erst zwei Jahre später in Kraft und sie erfasst nicht konkret das beA. Auch die Verpflichtung zur Abgabe eines Empfangsbekenntnisses gemäß § 174 III S. 4 ZPO n.F. tritt zeitgleich in Kraft, setzt aber ebenfalls kein beA voraus.

Für das beA tritt eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare, Gerichte und Behörden für die verschiedenen Rechtszweige erst sechs Jahre später in Kraft, nämlich am 1.1.2022 (Art. 26 VII ERV-Gesetz). Die bisherige Kommunikation zum ERV-Gesetz betonte, auch in den Motiven, stets diese lange Übergangsfrist.

Die BRAK ist nach § 31a I S. 1 BRAO n.F. verpflichtet,

ein beA für jeden Rechtsanwalt einzurichten. Diese Regelung tritt bereits am 1.1.2016, also nach dem Jahreswechsel in Kraft (Art. 26 V ERV-Gesetz). Dies setzt allerdings neben der Überprüfung der Zulassung die „Durchführung eines Identifizierungsverfahrens“ voraus. Ein solches Verfahren bedarf der Mitwirkung des Rechtsanwalts, konkret u.a. eines Antrags. Andernfalls würde das Postfach nicht nur dem betreffenden Rechtsanwalt, sondern auch Dritten die Kenntnisnahme und den Versand ermöglichen und wäre eine individualisierte Nutzung nicht sichergestellt, die wesentlicher Zweck des Gesetzes ist.

Eine Verpflichtung zur Mitwirkung an einem Identifizierungsverfahren bereits vor der erst in mehr als 6 Jahren in Kraft trenden Nutzungspflicht statuiert das Gesetz nicht. Die BRAK sieht die Beantragung eines Schlüssels für durch sie gestellte Briefkästen offenbar als reine Obliegenheit.

Damit schafft sie einen faktischen Nutzungzwang wider das Gesetz, welches diesen Zwang nach meiner Auffassung bewusst erst später festlegt.

Dieser Nutzungzwang besteht zu Recht erst sehr viel später.

Ich selbst verschlüssle E-Mails und nutze seit vielen Jahren eine qualifizierte digitale Signaturkarte, man kann mich als technikoffen bezeichnen. Allerdings nutze ich die Karte bewusst nicht für den elektronischen Rechtsverkehr, dessen Mängel ich in Vorträgen dargelegt habe.

Einer dieser Mängel ist die Geltung gerade zu grotesk fehlerbehafteter Verordnungen zum elektronischen Rechtsverkehr, wovon sich jeder via www.evp.de selbst überzeugen kann. In diesen finden sich z.B. „Formatstandards“ wie „Microsoft Word“ (z.B. ERVJustizV Berlin), also tatsächlich die Produktbezeichnung eines Herstellers. Aktuelle Word-Versionen des Programms sind nicht gelistet, aktuelle (und ihrerseits problematische) Dokumentenformate wie „.docx“ ebenso wenig. Auch aktuelle pdf-Versionen sind in keiner der Verordnungen enthalten.

Als Rechtsberater der gemeinnützigen Berliner Stiftung „The Document Foundation“, die eine millionenfach weltweit, aber auch beim Berliner Arbeitsgericht eingesetzte kostenlose Office-Suite „LibreOffice“ herausgibt, bin ich mit Datei-Formaten befasst. Daher ist mir bekannt, dass z.B. mit Microsoft-Software hergestellte Dokumente nicht auf allen Computern und mit jeder Software gleichermaßen gelesen werden können und die Umspeicherung von einem Format in ein anderes regelmäßig ungewollte Änderungen mit sich bringt (z.B. geänderte Zeilenumbrüche).

Im Ergebnis kann dies heißen, dass ich die Inhalte relevanter Post eventuell auch dann „verpassen“ würde, wenn ich ein beA hätte. Das kann ich mir nicht leisten.

Eine weitere Gefahr eröffnet die BRAK ohne Not bereits jetzt. Denn es werden auch „kritische Formate“

(Schadsoftware), wie z.B. \*.exe", über das beA übermittelt (vgl. <http://bea.brak.de/fragen-und-antworten>, „Können beliebige Dateiformate versendet werden und werden diese automatisch verschlüsselt?“). Eine Virenprüfung ist nicht Teil des beA. Die Kenntnisnahme der Information kann damit eine Gefahrenquelle für Rechtsanwälte darstellen. Sicherheitsbewusste Nutzer halten sich bisher an die Regel, digitale Nachrichten mit solchen Anhängen nicht zu öffnen. Mit dem faktischen Zwang zur Nutzung des beA müssten diese geöffnet werden. Dies obwohl das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) davor warnt (vgl. <http://bit.ly/1g7fSwq>).

Das kann sich keiner leisten. Da warte ich lieber ab, bis diese Fehler und Gefahren beseitigt sind und ich wirklich muss.

Der Autor ist Fachanwalt für Arbeitsrecht in Berlin.

## BEA UND DIE KOSTEN



RA Axel Fachtan

Bei öffentlichen Aufträgen, deren Auftragswert 207.000 Euro überschreitet, ist in der Regel eine „europaweite“ Ausschreibung (entsprechend GPA) erforderlich, bevor der Auftrag vergeben wird. Eine Ausschreibung des beA ist nicht bekannt geworden. Das Auftragsvolumen betreffend die Anwaltschaft liegt nach den jetzt bekannten Kosten bei rund 50 Euro pro Anwalt und Jahr. Bei aktuellen Zulassungszahlen von 164.539 per 01.01.2015 ergibt sich ein jährliches Auftragsvolumen von 8.226.950 Euro. Wiederkehrende Leistungen sind nach Ausschreibungsrecht auf die Vertragszeit hochzurechnen. Die Mindestvertragslaufzeit liegt bei 24 Monaten. Dies bedeutet ein Gesamtauftragsvolumen von zumindest 16.453.900 Euro.

Nun mag es ja Gründe geben, warum die Ausschreibung rechtlich nicht geboten war und die Rechtsanwaltkammern nicht einer Ausschreibungspflicht unterliegen. Wäre sie im wirtschaftlichen Interesse der Anwaltschaft nicht dennoch wünschenswert gewesen? Entspricht dies nicht auch den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns, die auch Maßstab beim Handeln von Körperschaften des öffentlichen Rechts sein mögen? Könnte die Anwaltschaft in Deutschland durch eine Ausschreibung der beA nicht jährlich Millionen ersparen? Gab es am freien Markt keine Anbieter, die bereit und in der Lage waren, diese Leistung auch für 5 Millionen Euro jährlich zu erbringen?

Das Argument, das aus manchen Landeskammern zu hören ist: Wir sind doch nur ganz wenige Volljuristen und können uns nicht auch noch einen Techniker leisten, der sich das genauer anschaut. Nun gut, aber die BRAK hat

ernsthaft kein technisches und kaufmännisches Führungspersonal, das die wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft in diesem Bereich um- und durchsetzt? Und die Landeskammern konnten und/oder wollten nicht dafür sorgen, dass die BRAK auch darauf hinwirkt?

Das weitere Argument ist: Die Bundesnotarkammer hatte doch schon eine bestehende Infrastruktur, auf die man zurückgreifen konnte. Wenn es die Infrastruktur aber schon gab, warum kostet sie dann mehr, als sie kosten müsste? Tritt die Bundesnotarkammer hier als Monopolanbieter zu Lasten der Anwaltschaft auf?

Die generelle Frage, ob beA mehr zu bieten hat als zusätzliche Haftungsrisiken für die Anwaltschaft, hat daneben weiterhin Bestand. BeA macht das Anwaltsleben nicht einfacher und nicht preiswerter. Der Umstellungsaufwand und die Kosten sind beschrieben. Der Nutzen muss erst noch klarer werden. Generell wünsche ich mir, dass die Kammern auch das wirtschaftliche Interesse ihrer Pflichtmitglieder im Blick behalten und ihnen nicht ungefragt Mehrkosten aufhalsen, die durch eine ordnungsgemäße Ausschreibung zum beA wohlmöglich deutlich reduziert werden könnten. Es sollte neben der Bundesnotarkammer zumindest ein weiterer Anbieter gefunden werden, der die Leistung preiswerter erbringt. Es mag ja dann jeder Anwalt entscheiden, ob er die Kassen der Bundesnotarkammer füllen möchte oder sich einen privaten Anbieter sucht.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Fürstenwalde/Spree.

## „VIEL SPASS, LIEBE TECHNISCH HOCHGERÜSTETE JUSTIZ“



RA Christian Paschen

1. Ich arbeite überwiegend von unterwegs, also beim Mandanten, an seinen technischen Standorten, weil sich dort die planungsrechtlichen und genehmigungsrelevanten Unterlagen befinden. Ich nehme mir auch die Freiheit, im Ausland, aus meiner Wohnung, einem Feriendorf oder dem Zug heraus zu arbeiten, und zwar mit Notebook oder Tablet. Angesichts der erforderlichen hohen Datenübertragungsraten scheidet ein Arbeiten außerhalb des Büros doch faktisch aus? Soll ich für ein Postfachsystem meinen gesamten Arbeitsstil ändern, was Personal- und Kostensteigerung bedeutet? Ich müßte dafür meine Honorare verdoppeln, bei gleicher Fallzahl. (Ich habe den Eindruck, daß bei der Konzeption auf den Arbeitsalltag der Notare abgestellt wird, die nur in Ausnahmen außerhalb ihres Büros tätig werden dürfen. Daß der Anwalt heute nicht mehr 14 Stunden täglich und 6 Tage wöchentlich am